



Ehrenordnung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verband Deutschland e.V.

Präambel

Der CCVD ehrt Angehörige seiner Mitgliedsorganisationen, d.h. der Vereine und Landesfachverbände, sowie Persönlichkeiten, die sich bei der Förderung des Cheersports bzw. beim Aufbau und der Entwicklung des CCVD und dessen Mitgliedsorganisationen verdient gemacht haben. Ausgangspunkt für die Beantragung einer Ehrung sollten Leistungen sein, die überwiegend nach der Gründung des CCVD im Jahr 2007 erbracht wurden. Die aktive ehrenamtliche Tätigkeit vor der Gründung des CCVD kann bei der Beantragung einer Ehrung einbezogen werden.

1 Ehrungen im CCVD und seinen Mitgliedsorganisationen

1.1 Ehrungen auf Vereinsebene

CCVD Mitgliedsvereine ehren natürliche Personen, die sich im jeweiligen Verein bei der Entwicklung des Cheersports verdient gemacht haben, mit der CCVD Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

- CCVD Ehrennadel in Bronze: mindestens zehnjährige aktive Tätigkeit im Verein
- CCVD Ehrennadel in Silber: mindestens fünfzehnjährige aktive Tätigkeit im Verein
- CCVD Ehrennadel in Gold: mindestens zwanzigjährige aktive Tätigkeit im Verein

1.2 Ehrungen auf Landesfachverbandsebene

CCVD Landesfachverbände ehren natürliche oder juristische Personen, die sich im jeweiligen Landesfachverband verdient gemacht haben, mit der CCVD Ehrenplakette.

1.3 Ehrungen auf Bundesfachverbandsebene

Der Bundesfachverband CCVD ehrt natürliche oder juristische Personen, die sich auf Bundesebene im Cheersport verdient gemacht haben, mit der CCVD Ehrentrophäe. Zudem kann der Bundesverband an verdienstvolle, langjährige Funktionäre im Cheersport die CCVD Ehrenmitgliedschaft entsprechend der CCVD Satzung verleihen.

2 Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigung und Antragsentscheidung

Antragsberechtigt für die CCVD Ehrennadeln sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der CCVD Mitgliedsvereine. Über den Antrag entscheiden das jeweilige Landesverbandspräsidium gemeinsam mit dem CCVD Bundespräsidium in einfacher Mehrheit.

Antragsberechtigt für die CCVD Ehrenplakette sind die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder der CCVD Landesfachverbände. Über den Antrag entscheidet das CCVD Bundespräsidium in einfacher Mehrheit.

Antragsberechtigt für die CCVD Ehrentrophäe und die CCVD Ehrenmitgliedschaft ist das CCVD Bundespräsidium. Über den Antrag zur Verleihung der CCVD Trophäe entscheidet der CCVD Bundeshauptausschuss in einfacher Mehrheit. Über den Antrag zur Verleihung der CCVD Ehrenmitgliedschaft entscheidet der CCVD Bundesverbandstag in einfacher Mehrheit.

2.2 Antragsformalitäten

Anträge für die jeweilige Ehrung sind über das Online-Formular auf der Website des CCVD Bundesfachverbandes unter cheersport.de/ehrung möglich. Alternativ kann das Antragsformular als pdf per Email an ehrung@cheersport.de eingesendet werden. Jedem Antrag ist ein ausführliches Begründungsschreiben (Umfang ca. 200 bis 300 Wörter) beizufügen, das vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antragstellers unterzeichnet ist.

Die Bereitstellungskosten (Ehrennadel 10 Euro, Ehrenplakette 20 Euro) werden dem jeweiligen Antragsteller vom CCVD in Rechnung gestellt.

Die Bearbeitungsdauer für die Ehrennadel- und Ehrenplakette-Anträge beträgt im Regelfall circa 4 Wochen. Die Ehrennadeln und die Ehrentrophäen werden dem (zugehörigen) Landesfachverband auf dem Postweg zugesandt. Die Urkunde wird digital per Email zum Ausdruck vor Ort zugestellt.

Für die Ehrentrophäe und die Ehrenmitgliedschaft ist die Bearbeitungsdauer vom Sitzungstermin des CCVD Bundeshauptausschusses und des CCVD Bundesverbandstages abhängig.

2.3 Verleihung

Die Verleihung der Ehrennadel kann vom beantragenden Verein – ggf. auch in Kooperation mit dem jeweiligen Landesfachverband – vollzogen werden. Die Verleihung ist vom jeweiligen Verein zu veröffentlichen.

Die Verleihung der Ehrenplakette kann vom beantragenden Landesfachverband – ggf. auch in Kooperation mit dem Bundesfachverband – vollzogen werden. Die Verleihung ist vom jeweiligen Landesfachverband zu veröffentlichen.

Die Verleihung der Ehrentrophäe wird vom Bundesfachverband vollzogen.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf dem Bundesverbandstag.

Die Verleihung der Ehrentrophäe und der Ehrenmitgliedschaft sind vom Bundesfachverband zu veröffentlichen.

2.4 Entzug der Ehrung

Erweist sich eine geehrte Person durch ihr Verhalten der Ehrung unwürdig, kann ihr die Ehrung aberkannt werden. Über die Aberkennung befinden die für die Entscheidung über die Ehrung jeweils zuständigen Gremien.